FAQ · Schulplatzklage und Eilverfahren

4.7 – Kann man gegen einen abgelehnten Eilantrag Beschwerde einlegen?

Gegen viele Beschlüsse des Verwaltungsgerichts im vorläufigen Rechtsschutz ist nach Maßgabe von § 146 VwGO eine Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht möglich. Die Beschwerde ist grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einzulegen (§ 147 VwGO); für Beschwerden gegen Eilbeschlüsse sieht § 146 Abs. 4 VwGO grundsätzlich eine Begründungsfrist von einem Monat vor. Vor dem Oberverwaltungsgericht gelten besondere Vertretungsanforderungen (§ 67 Abs. 4 VwGO). Ob die Beschwerde statthaft und aussichtsreich ist, hängt von der konkreten Entscheidung ab.

> **Praktisch wichtig:** Den vollständigen Beschluss sofort prüfen lassen. Die kurze Einlegungsfrist darf nicht mit der längeren Begründungsfrist verwechselt werden.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 146 VwGO · § 147 VwGO

Weitere FAQ: 4.1 – Eilantrag · 4.5 – Eilantrag ohne Anwalt

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulplatzklage.html#faq-080
PDF erstellt am: 27.11.2026